

Datum: 10.11.2015

Az.: 70.09.02 pol-mü

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	30.11.2015
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2015

Betreff:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
hier: 22. Änderung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Die Betriebsleitung EBB Dr.-Ing. Peters Betriebsleiter u. Erster Beigeordneter	
--	--

Stv. Betriebsleiter Polplatz	Sachbearbeiterin Grotefels	
-------------------------------------	-----------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 22. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) so, wie sie der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:

Die Gebührenkalkulation wurde durch die Mitarbeiter des EBB – Frau Grotefels (Betriebswirtin) und Herr Heinemann (Disponent) – aufgestellt.

**1. Überprüfung des Allgemeininteresses
(öffentlicher Anteil an den Kosten der Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze)**

Nach der im Jahr 1997 erfolgten Abschaffung eines festen Prozentsatzes (25 %) an den Kosten der Straßenreinigung wurde die Ermittlung des öffentlichen Anteils in das Ermessen des Satzungsgebers gestellt. Bei der Stadt Bergkamen wurde seit diesem Zeitpunkt der öffentliche Anteil als Anteil der Straßenflächen der überörtlichen Straßen an den gesamt zu reinigenden Straßenflächen ermittelt. Diese Art der Ermittlung wurde in Urteilen des OVG Münster bestätigt.

Im Zuge der Ermittlung der Wertansätze für die Straßen, Wege und Plätze in der Eröffnungsbilanz der Stadt Bergkamen wurden die Fahrbahnflächen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW vermessen.

Im Jahr 2015 erfolgte eine neue Bewertung des anzuwendenden öffentlichen Anteils an den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes; dieser wird nunmehr mit 13,01 % festgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Anteil als Gebühren mindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen.

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Das aktuelle Straßenverzeichnis ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

3. Gebührenkalkulation**3.1 Kalkulationszeitraum**

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW kann der Gebührenkalkulation ein Zeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festzulegen.

3.2 Gewinn und Verlustvortrag gemäß KAG NRW

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2015 sieht einen Verlust für die Straßenreinigung von rd. 8.524 € und für den Winterdienst einen Gewinn von rd. 116.132 € vor. Der Verlustvortrag der Straßenreinigung wird im vollen Umfang, der Gewinnvortrag aus dem Winterdienst zu 50 Prozent berücksichtigt.

3.3 Wesentliche Einflussfaktoren bei der Kostenentwicklung

Wesentliche Einflussfaktoren sind:

Gestiegene Personalkosten aufgrund des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2014,

Kostensteigerungen in der Fahrzeugunterhaltung und Geräteunterhaltung für den Winterdienst,

erhöhte Kosten für die Straßenkehrrichtentsorgung,

die Neufestsetzung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung,

bei der Bemessung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgte eine Neubewertung aufgrund der Festsetzung des Bemessungszeitraumes für den zugrunde zu legenden Durchschnittswert der Dauer der Nutzung der Anlagegüter (neu 5 Prozent statt bisher 6,5 Prozent).

3.4 Ergebnis

Bedingt durch die dargelegten Faktoren steigen die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Straßenreinigung im Vergleich zum Vorjahr um rd. **5.437 €** im Bereich des Winterdienstes ist eine Verringerung der durch Gebühren zu deckenden Kosten in Höhe von rd. **53.587 €** zu verzeichnen.

3.4.1 Gebühren für die Straßenreinigung

Die nachfolgende Gebührenkalkulation führt zu einem Gebührensatz von 1,8381 € je Meter (gerundet = 1,84 €). Im Vorjahr (2015) lag dieser bei 1,82 €.

3.4.2 Gebühren für den Winterdienst

Aufgrund der Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

Straße	2016	2015
Priorität 1	1,32 €	1,76 €
Priorität 2	1,32 €	1,76 €
Priorität 3	0,99 €	1,32 €

3.4.3 Gesamtgebühren Straßenreinigung/Winterdienst

Die Gebührenpflichtigen werden sowohl zu Straßenreinigungs- als auch zu Winterdienstgebühren herangezogen.

Über beide Gebührenarten ergeben sich je Veranlagungsmeter folgende Veränderungen:

Straße	2016	2015
Priorität 1	3,16 €	3,58 €
Priorität 2	3,16 €	3,58 €
Priorität 3	2,83 €	3,14 €

4. Gebührenbedarfsermittlung

4.1 Personalkosten

4.1.1 Personalkosten Einsatzleitung 12.903 €

Die Einsatzplanung von Personal und Fahrzeugen wird von Personen (anteilig) des Baubetriebshofes wahrgenommen.

4.1.2 Kosten des Büroarbeitsplatzes 1.940 €

Es kommen die Pauschalansätze lt. KGSt-Bericht 4/2011 zur Anwendung.

4.1.3 Personalkosten 143.233 €

Für die beiden Kehrmaschinen sind zwei Mitarbeiter vom EBB tätig. Des Weiteren sind Personalkostenanteile der manuellen Stadtreinigung enthalten.

4.1.4 Kosten des Arbeitsplatzes 14.323 €

Nach KGSt können für Nicht-Büroarbeitsplätze 10 % der Personalkosten für die Abgeltung von z. B. Dienstkleidung, Kosten für Sozialräume etc. berücksichtigt werden.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

4.2.1 Maschinen/Zusatzgeräte Straßenreinigung 54.147 €

Als Basis dient der Wiederbeschaffungszeitwert. Eingeplant ist ein Gerät zur Wildkrautbeseitigung sowie ein Laubsauggerät als Wechselaufbau für den Einsatz in der Straßenreinigung.

4.2.2 Maschinen/Zusatzgeräte Winterdienst 35.885 €

Auch hier werden die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt.

4.3 Kalkulatorische Zinsen 29.059 €

Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlich gebundenen Kapitals nach Anschaffungswerten unter Neubewertung aufgrund der Festsetzung des Bemessungszeitraumes mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 %.

4.4 Sonstige Kosten

4.4.1 Unterhaltung Maschinen 88.197 €

Es werden fixe Kosten berücksichtigt wie TÜV-Gebühren und Versicherungen. Weiterhin finden Kraftstoffverbrauch und ein Voll-Service-Vertrag hier ihren Niederschlag.

4.4.2 Unterhaltung WD-Abrollkipper 9.943 €

Für den Einsatz von Feuchtsalz wird der Abrollkipper zu 40 % im Winterdienst eingesetzt.

4.4.3 Unterhaltung Zusatzgeräte 8.000 €

Hier handelt es sich um Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre.

4.4.4 Kosten des Winterdienstes 70.850 €

Für die Einsatzplanung werden Angaben des Wetterdienstes benötigt. Des Weiteren wird ein Kommunalschlepper mit Winterdienstausrüstung im Zeitraum November bis März des Folgejahres angemietet.

Ebenfalls wird der Ankauf von Streumitteln berücksichtigt.

4.4.5 Verwertung von Straßenkehrriecht 28.000,00 €

Für den Transport und die Verwertung / Entsorgung von Straßenkehrriecht sind die vg. Kosten vorkalkuliert.

4.4.6 Sonstige Dienstleistungen 1.500 €

Die Reinigung des Busbahnhofes (ZOB) am Rathaus wurde aufgrund des notwendigen Einsatzes von Spezialmaschinen an eine Privatfirma vergeben.

4.5 Leitungs-/Verwaltungskosten EBB 63.765 €

Für die Leitung des EBB (Betriebsleiter, Stellvertreter, Buchhaltung, Rechnungsprüfung und Zahlung) sind Personalkosten sowie Sachkostenpauschalen inkl. Technikunterstützung zu berücksichtigen.

Weiterhin fallen Kosten für die Prüfung des EBB sowie Abschreibungen und Zinsen für die baulichen Veränderungen am Baubetriebshof (Mietereinbauten) an.

Die Verteilung der Gesamtsumme erfolgt auf die Bereiche Abfallbeseitigung und

Straßenreinigung nach den durch die einzelnen Bereiche zu vertretenden Kosten.

Die Verteilung der Gesamtverwaltungskosten richtet sich nach den zu vertretenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

4.6 Kostenerstattung von Produkt 1 8.644 €

Erlös aus dem Einsatz des in 2015 beschafften Geräteträgers zu 20 % im Bereich Abfall.

4.7 Aufteilung der Kosten der Straßenreinigung

Die hier ausgewiesenen Gesamtkosten der Straßenreinigung beinhalten auch Kosten, die für die Reinigung von nicht gewidmeten Flächen entstehen. Über die Straßenreinigungsgebühren dürfen aber nur die Kosten finanziert werden, die für die Reinigung der gewidmeten Straßen, Wege und Plätze entstehen.

Die Aufteilung erfolgt anhand der Einsatzstunden der Kehrmaschinen für die unterschiedlichen Bereiche.

4.8 Leistungen des Baubetriebshofes 113.600 €

Die Reinigung der Fußgängerzone und anderer Bereiche sind überwiegend manuell vorzunehmen. Das notwendige Personal (ca. 530 Std.) sowie die benötigte Ausrüstung wird vom Baubetriebshof in Anspruch genommen.

Für die Winterwartung werden ebenfalls weiterhin das Personal (ca. 2.200 Std.) des Baubetriebshofes sowie die notwendigen Fahrzeuge in Anspruch genommen.

4.9 Öffentlicher Anteil

Die Kosten der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes belaufen sich ohne die Kosten der Verwaltung auf

- Straßenreinigung	267.874 €
- Winterdienst	242.644 €

Diese Kosten dürfen jedoch nicht komplett auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden, da die Allgemeinheit einen Teil der Kosten zu tragen hat, wie z. B. die Beseitigung der Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr.

Daher wird bei der Stadt Bergkamen der öffentliche Anteil anhand der zu reinigenden Straßenflächen für überörtliche Straßen an den gesamt zu reinigenden Flächen gemessen; der Anteil beträgt 13,01 %.

- Straßenreinigung	233.019 €
- Winterdienst	211.072 €

Den dann durch Gebühren zu deckenden Kosten sind die Kosten der Verwaltung hinzuzurechnen.

4.10 **Kosten der Verwaltung**

4.10.1 **Kosten der Verwaltung - Personal - 28.674 €**

Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen nimmt Personalleistungen der Verwaltung in Anspruch, z. B. des Steueramtes für das Erstellen und Versenden der Gebührenbescheide, der Stadtkasse oder des Umweltbereiches.

4.10.2 **Kosten der Verwaltung - sächlich - 4.650 €**

Mit diesem Betrag sind Aufwendungen zu begleichen, die in den Fachämtern (s. o.) für die Beschäftigung mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst entstehen.

Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc., ermittelt anhand von Personenschlüsseln.

Die Umlage der Verwaltungskosten erfolgt je zur Hälfte auf die Straßenreinigung und den Winterdienst, da die Anzahl der Veranlagungen identisch ist.

4.11 **Gewinn- bzw. Verlustvortrag 2014**

Gemäß den Bestimmungen des § 6 KAG NRW werden die Gewinne aus 2014 im Bereich Winterdienst zur Hälfte und die Verluste aus 2014 im Bereich der Straßenreinigung vollständig in der Kalkulation berücksichtigt.

Es ergeben sich somit durch Gebühren zu deckende Kosten für

- die Straßenreinigung	258.205 €
- den Winterdienst	169.669 €

5. **Kalkulation**

5.1 **Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren**

Insgesamt sind 140.478 Meter zu veranlagen. Bei Division der Kosten (258.205 €) durch die Veranlagungsmeter ergibt sich ein Gebührensatz von 1,8381 €.

Der Gebührensatz sollte auf 1,84 € gerundet und festgesetzt werden.

5.2 Kalkulation der Winterdienstgebühren

Um den unterschiedlichen Vorteil der erhaltenen Leistung darstellen zu können, bedient man sich der Äquivalenzziffernrechnung.

Die Winterdienstleistungen der Prioritäten 1 und 2 erfolgen in gleichem Umfang und werden mit der Äquivalenzziffer 1 bewertet.

Die Winterdienstleistung der Priorität 3 umfasst einen geringeren Umfang und wird mit der Ziffer 0,75 berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass Anlieger der Straßen mit der Priorität 3 auch einen Anteil an den so genannten Vorhaltekosten (Abschreibungen, Zinsen, etc.), die unabhängig von einem tatsächlichen Winterdienst anfallen, mittragen.

5.3 Nach Anwendung der Äquivalenzziffernrechnung ergibt sich ein gewichteter Gebührensatz von 1,3239 €

Für die unterschiedlichen Prioritäten sollten die Gebührensätze wie folgt festgesetzt werden:

Priorität 1	1,32 €
Priorität 2	1,32 €
Priorität 3	0,99 €